

1.Lesung

Vorbericht zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2021

Mit Schreiben vom 14.04.2021 beantragten die Fraktion „Die Linke“ und die Fraktion „B.I.S.“ die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in 1. Lesung als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates Sangerhausen am 17.06.2021 und zur Beschlussfassung als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung des Stadtrates am 15.07.2021 zu setzen.

Bezogen wurde sich dabei auf § 53 KVG LSA - Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse.

(5) Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören.

Auch wurde Bezug auf den § 65 (1) KVG LSA Rechtsstellung in der Vertretung und in den Ausschüssen genommen, wonach der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vorbereitet und sie ausführt.

Leider lagen der Verwaltung keine weiteren Informationen zur Intention der Erstellung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung vor, so dass nur auf den § 103 KVG LSA – Nachtragshaushaltssatzung Bezug genommen werden kann.

Dieser besagt folgendes:

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist; § 100 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(2) Die Kommune hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Keine Anwendung findet Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 auf

1. geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,

2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben,
4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unerheblich ist.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der Ratssitzung am 12.11.2020 beschlossen und durch den Landkreis Mansfeld - Südharz mit Verfügung vom 14.12.2020 genehmigt, so dass die Stadt Sangerhausen zum 01.01.2021 über einen rechtskräftigen Haushalt verfügte.

Gemäß § 27 KomHVO war der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, am 28.01.2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verhängen, da die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen dies erforderte.

Der gewonnene Rechtsstreit über die Kreisumlage 2017 sowie auch die beantragten und erhaltenen Bedarfszuweisungen für das Jahr 2011 machten es möglich, den Liquiditätskredit in der Haushaltssatzung 2021 auf 19.500.000 € zu reduzieren.

Im Dezember 2020 kam es jedoch zur erneuten Zahlung der Kreisumlage 2017, was sich nun wiederum auf unsere Liquidität auswirkt.

Um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten neben der Haushaltssperre zeitnah beim Land Leistungen aus dem Ausgleichsstock beantragt.

Am 29.01.2021 wurde der Antrag auf Liquiditätshilfe nach § 17 FAG über 2.599.997 € gestellt. Mit Bewilligungsbescheid vom 22.04.2021 wurde diesen durch das Ministerium für Finanzen des LSA stattgegeben.

Die Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung fortzuführen. Die Liquiditätshilfe in Höhe von 2.599.997 € ist bis spätestens 31.03.2023 zurückzuzahlen, sofern zwischenzeitlich keine Aufrechnung mit einer Bedarfszuweisung stattfindet.

Der Antrag auf Bedarfszuweisung nach § 17 FAG über 2.631.681 € für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 22.02.2021 über den Dienstweg gestellt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Mit der nunmehr vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung wurden lediglich die Ansätze überarbeitet, welche durch über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen zu aktualisieren sind. Gleichermaßen wurden Erträge / Einzahlungen angepasst bzw. gestrichen, soweit bereits Informationen hierzu vorliegen.

Die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen wurden im Rahmen der in der Haushaltssatzung § 6 geregelten Wertgrenzen getätigt.

Dem § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA kann nicht entsprochen werden, da sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nicht durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Erst mit der Bewilligung der beantragten Bedarfszuweisungen wäre ein Haushaltsausgleich möglich. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch, so dass mit dieser nicht geplant werden darf.

Auch besteht nach wie vor die Hoffnung, dass sich unsere Rechtsauffassung hinsichtlich der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 ein weiteres Mal bestätigt, da sich an den Tatsachen nichts geändert hat. Eine Planung des Ertrages / der Einzahlung ist auch hier ausgeschlossen, da noch keine Entscheidung vorliegt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, ändert sich im Zuge der aufgestellten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Haushaltsjahr 2021	Ansatz Haushalts- satzung	Veränderung um	Ansatz Nachtrags- satzung
	in Euro		
<u>im Ergebnisplan</u>			
a) Gesamtbetrag der Erträge	48.560.200	- 1.293.000	47.267.200
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	48.551.500	+ 1.008.100	49.559.600
Überschuss / <u>Defizit</u>	8.700	2.301.100	<u>- 2.292.400</u>
<u>im Finanzplan</u>			
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.728.000	- 1.243.000	43.485.000
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.724.800	+ 1.008.100	45.732.900
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.392.500	- 48.700	7.343.800
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.392.500	- 32.200	7.360.300
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.285.100	0	1.285.100
Überschuss / <u>Defizit</u>	- 1.281.900	- 2.267.600	<u>- 3.549.500</u>

Nachfolgend wird nur auf die Änderungen gegenüber den Ansätzen der Haushaltssatzung 2021 eingegangen.

Ergebnisplan / Finanzplan Teil A:

11120100 Finanzmanagement und Rechnungswesen

54310000 - Geschäftsaufwendungen

Die Geschäftsaufwendungen müssen auf Grund der Klagen gegen die Kreisumlagen entsprechend angepasst werden. Der Ansatz wurde von 110.900 € auf 700.000 € erhöht.

Dies beinhaltet die Gerichts- und Anwaltskosten für die Klagen Kreisumlage 2017, 2019, 2020 und bei Beschlussfassung durch den Stadtrat auch für 2021.

25320100 Europa-Rosarium

41420000 - Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die in der Satzung bisher geplanten Erträge von 500.000 € werden auf 0 € festgesetzt. Der Landkreis Mansfeld – Südharz hat seinen Haushalt mittlerweile beschlossen und der Zuschuss für das Rosarium ist kein Bestandteil mehr der Haushaltssatzung 2021 des LK MSH.

31540100 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Ausländer

53180000 - Zuschüsse an übrige Bereiche

Da der Umbau der Obdachlosenunterkunft durch die ABl in diesem Jahr noch nicht stattfindet, werden auch die zusätzlichen Mittel nicht benötigt, so dass der Ansatz von 84.400 € auf 44.900 € reduziert wird.

34610100 Wohngeld

52520000 - Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter

Für den Erwerb eines Tischrechners in der Wohngeldstelle wurden finanzielle Mittel von 60 € benötigt, so dass hier über den Nachtrag 100 € in Ansatz gebracht werden.

36510100 Kindertagesstätten

41470000 - Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen

52710000 - Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Für die Kindertagesstätte Weltentdecker gab es eine Spende von 300 €, so dass diese entsprechend im Ertragskonto geplant wird. Die Spende wurde für Spiel- und Beschäftigungsmaterial eingesetzt, so dass der Ansatz im Aufwandskonto von 11.300 € auf 11.600 € erhöht wurde.

42400100 Sportstätten und Bäder

41400000 - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund

53150000 - Zuschüsse an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen

Die für die Sanierung des Stadtbades geplanten Aufwendungen kommen in 2021 nicht vollständig zur Auszahlung, so dass eine Überarbeitung der Ansätze erfolgt ist. Der bisher dargestellte Eigenanteil von 160.000 € reduziert sich auf 60.000 €. Die Mittel werden neu in den Haushalt 2022 aufgenommen. Für den Ansatz der Erträge bedeutet das eine Reduzierung von 1.440.000 € auf 540.000 €. Die Aufwendungen reduzieren sich von 1.600.000 € auf 600.000 €.

54510100 Straßenreinigung und Winterdienst

52410000 - Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen

Auf Grund der extremen Schneemengen Anfang Februar 2021 und den daraus resultierenden Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, war es erforderlich Fremdunternehmen mit der Schneeberäumung zu beauftragen. Der städtische Bauhof konnte diese Schneemengen mit der vorhandenen Technik nicht mehr bewältigen und so wurde diese, nach Vorgaben der Verwaltung, in vorgegebenen Straßenabschnitten eingesetzt um, neben der Verkehrssicherungspflicht, auch der polizeilichen Reinigungspflicht gerecht zu werden. Darüber hinaus wurde am 13.02.2021, mit Hilfe von Fremdunternehmen, eine konzentrierte Schneeräumaktion in der Kernstadt durchgeführt.

Die Aufwendungen für die Schneeräumaktion waren unvorhersehbar sowie unabweisbar aber zu dieser Zeit über den Deckungszähler gewährleistet. Der Ansatz wird daher von 65.000 € um 120.000 € auf 185.000 € erhöht.

57110100 Wirtschaftsförderung

41410000 - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land

52910000 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids vom 23.06.2020 für das Vorhaben „Machbarkeitsstudie - Entwicklung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen“ wurde eine Ausschreibung durchgeführt. Daraufhin ist ein Angebot eingegangen, welches alle geforderten Leistungen enthielt. Die seitens des Bieters in Ansatz gebrachten Kosten in Höhe von 202.380,14 € überstiegen die durch die Stadt Sangerhausen kalkulierten Kosten um 103.749,27 € (MwSt.-Satz 16%). Für die Kostenermittlung wurden die aktuelle Empfehlung der Architektenkammer des Landes Sachsen-Anhalt herangezogen sowie einschlägige Praxiserfahrungen berücksichtigt. Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens, auf Grund eines erhöhten Finanzierungsbedarfs, war laut Zentraler Vergabestelle der Stadt Sangerhausen nicht möglich. Die Förderung durch die Investitionsbank beträgt nach Antrag auf Mittelerhöhung vom 27.10.2020 gemäß 1. Änderungsbescheid vom 22.12.2020 / Schreiben vom 02.02.2021 75% (= 151.785,11 €). Aufgrund der Erhöhung des MwSt.-Satzes auf 19% in diesem Jahr beläuft sich die Gesamtsumme auf 207.615,00 €. Der Ansatz in den Erträgen wurde daher von 50.000 € auf 151.700 € und in den Aufwendungen von 66.700 € auf 207.700 € erhöht.

54310000 - Geschäftsaufwendungen

Im Rahmen eines Rechtsstreites zwischen der Stadt Sangerhausen und der NBG Grundstücksverwertungs- und Verwaltungs-GmbH sind Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.137,91 € angefallen. Der Ansatz wurde daher von 2.800 € auf 6.000 € erhöht.

61110100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

40210000 - Gemeindeanteile an der Einkommensteuer

40220000 - Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer

Nach Mitteilung der neuen Schlüsselzahlen wurden sowohl die zu erwartenden Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer als auch der Umsatzsteuer unter den bisher bekannten Steuereinnahmen neu berechnet.

- Einkommensteuer Änderung des Ansatzes von 6.339.100 € auf 6.350.700 €.
- Umsatzsteuer Änderung des Ansatzes von 1.997.500 € auf 2.031.400 €.

41110000 - Schlüsselzuweisungen vom Land

Mit Festsetzungsbescheid vom 31.03.2021 konnten auch die Schlüsselzuweisungen von 11.825.600 € auf 11.835.100 € angepasst werden.

53720000 - Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit Festsetzungsbescheid vom 12.04.2021 wurde die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 für die Stadt Sangerhausen auf gerundet 11.553.900 €. Geplant waren 10.360.000 €.

Investitionsplan / Finanzplan Teil B:

111101M00004 01210000 Lizenzen – Ratsinformationssystem

Bei den geplanten Auszahlungen von 13.700 € handelte es sich um eine einmalige Auszahlung im Haushaltsjahr 2020, so dass der Ansatz in 2021 und Folgejahre gestrichen werden kann.

111101M00003 08220000 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände (150 € bis 1.000 € netto)

Für den Erwerb eines abschließbaren PC-Arbeitsplatzes und Rolladenschrank für die Ortsbürgermeisterin in Rotha wurden 900 € benötigt.

111601M00017 01210000 Lizenzen

Der Ansatz muss von 48.300 € auf 57.000 € erhöht werden. Zum einen mussten weitere Homeoffice Lizenzen erworben werden und zum anderen wurde nach Sichtung der nunmehr vorliegenden konkreten Angebote ein Mehrbedarf festgestellt.

11171100 68210000 Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden etc. – Separationsgelder

Für das Haushaltsjahr wurden Einzahlungen aus Separationsgeldern i.H.v. 100.000 € eingestellt. Eine Maßnahmenummer wird hierbei nicht vergeben, da es sich im „Soll“ um außerordentliche Erträge des Ergebnishaushaltes (Sachkonto 49110000) handelt, allerdings das „Ist“ auf ein investives Finanzrechnungskonto veranschlagt werden muss. Die Prüfung durch den zuständigen Fachbereich hat ergeben, dass die Zuordnung von Separationsflächen an die Stadt Sangerhausen noch nicht abschließend erfolgt ist, so dass derzeit maximal 50.000 € dem Haushalt zugeführt werden können. In Anlehnung dessen erfolgt eine Verringerung des geplanten Ansatzes von 100.000 € auf 50.000 €.

126001M00009 08210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung (mehr als 1.000 € netto)

Für den Erwerb einer Tragkraftspritze für die FFw Grillenberg werden 15.500 € benötigt. Die vorhandene ist defekt und eine Reparatur auf Grund des Alters wäre unwirtschaftlich.

126001M00010 08210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung (mehr als 1.000 € netto)

Auf Grund der akuten Wetterlage und der sich daraus drohenden Hochwassergefahr wurde im Februar 2021 festgelegt, dass für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen umgehend 5 Tauchpumpen zu beschaffen sind. Nach bereits erfolgter Angebotseinholung handelt es sich pro Tauchpumpe und dazugehörigen Personenschutzschalter um einen Nettopreis von 1.145 €. Für den Erwerb der Pumpen werden daher 6.900 € im Nachtrag eingearbeitet.

365101M00016 08110000 Betriebsvorrichtungen

Über Spendengelder (SK 23910000) wurde für die Kindertagesstätte Weltentdecker eine Doppelschaukel in einem Wert von 1.300 € erworben.

541001M00048 01410000 Straßenoberflächenentwässerung

Die hier geplanten 60.000 € - betreffend den Ortsteil Wolfsberg – kommen in 2021 nicht zur Auszahlung, so dass der Ansatz gestrichen werden kann.

546101M00001 08210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung (mehr als 1.000 € netto)

Für den Erwerb des Parkscheinautomaten Am Rosengarten waren 10.000 € geplant. Da die Umsetzung doch noch in 2020 erfolgen konnte, wird der Ansatz in 2021 gestrichen.

546101M00008 09620000 Parkplatz Am Rosarium – Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen

Um eine bessere Barrierefreiheit für die Besucher des Europa-Rosariums zu schaffen, wurde ein neuer Zugang vom Parkplatz zum Haupteingang benötigt. Zusätzlich wurde eine weitere Ausfahrt vom Parkplatz „Am Rosengarten“ benötigt, um die Verkehrssituation zu entschärfen. Die Materialkosten hierfür belaufen sich auf rd. 5.800 €. Die Ausführung der notwendigen Arbeiten soll durch den Bauhof erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten in Höhe von rd. 13.500 € werden als aktivierte Eigenleistungen (zahlungsunwirksam) gebucht.

546101M00009 09620000 Stellplätze Wettelrode - Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen

Die Errichtung von Stellflächen in Wettelrode war eine zwingend notwendige Maßnahme, die sich als unmittelbare Folge aus dem Bau des Löschwasserspeichers ergeben hat. Hier fallen Materialkosten in Höhe von rd. 4.500 € an. Die Ausführung der notwendigen Arbeiten soll durch den Bauhof erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten in Höhe von rd. 11.900 € werden als aktivierte Eigenleistungen (zahlungsunwirksam) gebucht.

555101M00003 02210000 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen

In der Gemarkung Riestedt sollen die Grundstücke Flur 4, Flstk. 16 4/2 mit 4.360 m² sowie Flur 8, Flstk. 139 mit 3.140 m² erworben werden. Die o. g. Grundstücke befinden sich im Eigentum der BVVG. Durch die Abforderung einer Stellungnahme erhielt die Stadt Sangerhausen Kenntnis, dass diese Grundstücke der Veräußerung zugeführt werden sollen. Beide Grundstücke befinden sich im Flurbereinigungsverfahren Riestedt (FIBerVerf). Hierfür werden zusätzlich 7.900 € benötigt, so dass der Haushaltsansatz von 90.000 € auf 97.900 € erhöht wird.

Liquiditätskredit

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 wurde von einer Inanspruchnahme des Liquiditätskredites per 31.12.2020 von rd. 15.608.000 € ausgegangen. Hinzugerechnet wurden das Defizit aus der Finanzrechnung 2021 (1.278.900 €), die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen (ca. 750.000 €) sowie das Risiko in der zu zahlenden Kreisumlage 2021 (1.200.000 €). Berücksichtigt wurden auch weitere Risiken (Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer, Zuschuss für das Rosarium, Steuererträge) so dass man zum damaligen Zeitpunkt von einer Inanspruchnahme des Liquiditätskredites 2021 von ca. 19.500.000 € ausgegangen ist.

Mit Rückzahlung der Kreisumlage für 2017 belief sich die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auf 18.508.777,87 € zum 01.01.2021.

Wie bereits zu Beginn erwähnt, darf die Liquiditätshilfe nicht geplant werden, da es sich um eine rückzahlbare Finanzhilfe handelt. Sie dient lediglich zum vorläufigen Einsatz für die Begleichung der noch offenen Raten Kreisumlage 2021.

Mit dem nunmehr aufgestellten Nachtragshaushalt beläuft sich das neue Defizit auf 3.549.500 € (alt 1.281.900 €). Hinzu gerechnet werden müssen noch die Ermächtigungsübertragungen von rd. 738.000 €. Auch die Einzahlungen aus den Steuern unterliegen einzelnen Schwankungen, wodurch noch nicht beziffert werden kann, was tatsächlich kassenwirksam wird.

Im Ergebnis dessen wird ein Liquiditätskredit von rd. 22.900.000 € benötigt, was wiederum eine Erhöhung von 3.400.000 € gegenüber dem bereits genehmigten Liquiditätskredites von 19.500.000 € ausmacht.

Der Nachtragshaushalt verstößt gegen § 103 Abs. 2 KVG LSA.

Die Stadt Sangerhausen verfügt derzeit über eine genehmigte Haushaltssatzung 2021, womit sie handlungsfähig ist.

Die verhangene Haushaltssperre durch den Hauptverwaltungsbeamten war notwendig, um die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Mit Bewilligung der Liquiditätshilfe ist die Aufhebung der Haushaltssperre möglich. Hiervon hat der Hauptverwaltungsbeamte Gebrauch gemacht.

Auch wird weiter an der Strategie festgehalten, dass die Stadt die Kreisumlage 2017 zurückerstattet bekommt und auch die Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2012 seine Genehmigung findet. Allerdings dürfen diese Erträge noch kein Bestandteil des Haushaltes 2021 bzw. des Nachtragshaushaltes 2021 sein.

Auf weitere Punkte wird in der Nachtragssatzung nicht eingegangen, da es keine Veränderungen seitens der Verwaltung gibt.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept wird im Zuge der Nachtragshaushaltssatzung ebenfalls überarbeitet, da zum einen sich das Defizit in der Finanzrechnung und zum anderen sich der Liquiditätskredit enorm erhöht und diese Auswirkungen auf die Folgejahre haben.